

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.10.2013

Aufgrund § 24 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) hat der Ortsgemeinderat Urschmitt in seiner Sitzung am 22. Oktober 2024 die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Urschmitt vom 23.10.2013 beschlossen:

§ 1

Punkt I der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird folgende Ziffer 3 angefügt:

3. jährliche Pflegegebühr nach der vorzeitigen Einebnung einer Reihengrabstätte gem. § 23 Abs. 1 b) der Friedhofssatzung 60,00 € p.a.

§ 2

Punkt III der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird folgende Ziffer 3 angefügt:

3. jährliche Pflegegebühr nach der vorzeitigen Einebnung einer Wahlgrabstätte gem. § 23 Abs. 1 b) der Friedhofssatzung 60,00 € p.a.

§ 3

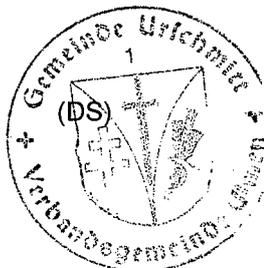
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Vulkan Echo“ der Verbandsgemeinde Ulmen in Kraft.

Urschmitt, den 22. Oktober 2024
Ortsgemeinde Urschmitt



Ute Mindermann
Ortsbürgermeisterin



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.